

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Seit 1. November 2015 ist ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft getreten, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

- WOHNUNGSGEBERBESTÄTIGUNG

Seit dem 01.11.2015 hat der Meldepflichtige bei der An-, Um- und Abmeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle.

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können unter unserer Homepage www.aurachtal.de abgerufen werden und liegen im Einwohnermeldeamt Aurachtal zur Abholung bereit.

- MELDEPFLICHT

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden. Seit dem 01.11.2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung zwei Wochen. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen. Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich eine Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen. Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung frühestens eine Woche vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

- AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT

- BESUCHE AUS DEM AUSLAND

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu drei Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (gilt nicht für Asylbewerber)

- VORRÜBERGEHENDE WOHNUNG IM INLAND

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu sechs Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an unser Einwohnermeldeamt unter 09132-77510 wenden.